

Ass.-Prof. Dr. Franz Merli, Universität Graz

# Wald, Kampfzone, Latschen und Betretungsfreiheit

**Zum Inhalt:** Hier soll gezeigt werden, daß die forstrechtlichen Regelungen über das Betreten von Wald auch in dessen Kampfzone gelten.

Die in dieser Zeitschrift geführte Diskussion zur Frage, ob auch die Kampfzone des Waldes und Latschenbestände dem forstrechtlichen Betretungsregime der §§ 33 ff ForstG unterliegen,<sup>1)</sup> hat noch nicht zu überzeugenden Ergebnissen geführt.

Um die Auseinandersetzung zur Kampfzone zu verstehen, muß man zwei Fragen auseinanderhalten. Die erste betrifft das Verhältnis zwischen „Kampfzone“ und „Wald“. Nach § 2 Abs 2 ForstG ist unter Kampfzone des Waldes „die Zone zwischen der natürlichen Baumgrenze und der tatsächlichen Grenze des geschlossenen Baumbewuchses“, also die Fläche mit schüttererem Bewuchs zu verstehen. Die Begriffe „Kampfzone“ und „Wald“ schließen einander jedoch nicht aus: Auch Flächen, die zur Kampfzone gehören, sind „Wald“ iS der §§ 1, 3 Abs 1 und 4 ForstG, wenn sie deren Kriterien erfüllen.<sup>2)</sup> Soweit besteht auch Einigkeit. Der Streit betrifft nur die technische Abgrenzung: Von einem „geschlossenen Baumbewuchs“ wird ab einem Überschirmungsgrad von etwa 50% gesprochen.<sup>3)</sup> Geringer überschirmte Flächen sind zwar kein „geschlossener“ Wald, können aber durchaus trotzdem „Wald“ iS des § 1 ForstG sein (vgl Abs 1 und Abs 4 lit a). Daher haben, wie Herbst zeigt, Dittrich-Reindl unrecht, wenn sie die Waldeigenschaft bereits bei einem Überschirmungsgrad von weniger als 50% ausschließen und damit „Wald“ mit „geschlossenem“ Wald gleichsetzen.

Die zweite und eigentliche Frage – ob nämlich das forstrechtliche Betretungsregime auch jene Teile der Kampfzone umfaßt, die nicht Wald iS der §§ 1, 3 Abs 1 und 4 ForstG sind – ist ebenfalls gar nicht umstritten: Dittrich-Reindl und Bobek verneinen sie ausdrücklich, weil nach § 2 Abs 1 das ForstG „auf den forstlichen Bewuchs“ in der Kampfzone anzuwenden sei, die Betretungsregeln sich aber auf die Grundfläche und nicht auf den Bewuchs bezögen. Herbst schreibt zwar, § 33 ForstG gelte „grundsätzlich“ auch für die Kampfzone, doch meint er damit offenbar nur, daß die Kampfzone eben grundsätzlich, dh idR, Wald sei, denn davor spricht er ausdrücklich von Flächen, bei denen es sich „nicht um Wald iS des ForstG und somit um Flächen, auf die § 33 ForstG nicht anzuwenden ist, handelt“.

Dahinter steht die Vermutung, daß für den Begriff „Wald“ auch im § 33 ForstG die Legaldefinition der

§§ 1, 3 Abs 1 und 4 gelte.<sup>4)</sup> Sie liegt zwar nahe, trifft aber nicht zu. Merkwürdig an der Diskussion ist, daß keiner der Beteiligten die EB zur RV des § 33 berücksichtigt, wo es schlicht heißt: „Zum ‚Wald‘ im Sinne dieser Bestimmung zählt auch dessen Kampfzone“.<sup>5)</sup> Diese eindeutig geäußerte Absicht des Gesetzgebers ließe sich nur ignorieren, wenn sie mit dem Text der Bestimmung unvereinbar wäre. Dies ist jedoch nicht der Fall: Die Kampfzone unter den allgemeinen Begriff „Wald“ zu subsumieren, bereitet keine Schwierigkeiten. Der Gesetzgeber tut dies selbst, indem er im § 2 ForstG von der „Kampfzone des Waldes“ spricht. Auch hier verwendet er also den Begriff „Wald“ abweichend von der Legaldefinition. Zusammenfassend ist somit festzuhalten, daß sich das forstrechtliche Betretungsregime entgegen den dargestellten Meinungen nicht nur auf „Wald“ iS der §§ 1, 3 Abs 1 und 4 ForstG, sondern auch auf die Kampfzone des Waldes bezieht, sei sie nun Wald iS der Legaldefinition oder nicht.

Daraus ergibt sich schließlich, daß auch Latschenbestände unter das forstrechtliche Betretungsregime nicht nur fallen, wenn sie Wald iS der §§ 1, 3 Abs 1 und 4 ForstG sind, sondern auch dann, wenn sie in der Kampfzone des Waldes liegen. Vereinfacht gesagt, endet also das forstrechtliche Betretungsregime idR an der Baumgrenze – eine Lösung, die auch Wanderern und Schifahrern eher einleuchten wird als die komplizierten Abgrenzungen, die unsere Autoren vorschlagen.

<sup>4)</sup> So auch schon Bobek-Plattner-Reindl, Anm 3 zu § 33; Reindl, ZVR 1977, 194.

<sup>5)</sup> 1266 BlgNR 13. GP, 96; vgl auch die EB zu den Strafbestimmungen im Zusammenhang mit der Benützung des Waldes zu Erholungszwecken (§ 174 Abs 4) aaO 123: „Schließlich ist zu diesem Absatz noch festzuhalten, daß die Anwendbarkeit der angeführten Strafbestimmungen auch auf Straftaten, die in der Kampfzone des Waldes oder in Windschutzanlagen gesetzt werden, ausdrücklich vorzusehen war; dies deshalb, weil im § 2 festgestellt ist, daß es sich bei der Kampfzone des Waldes und bei Windschutzanlagen nicht um ‚Wald im Sinne dieses Bundesgesetzes‘ handelt, sondern auf diese lediglich die Bestimmungen desselben anzuwenden sind.“ Dieser Satz ist zwar in mehrerer Hinsicht unklar: Zunächst geht er von einer in ihrer Allgemeinheit falschen Gleichsetzung von Kampfzone und Windschutzanlagen mit Nicht-Wald aus (vgl dazu oben im Text und § 1 Abs 4 lit d ForstG); vor allem aber findet sich im (gegenüber der RV insoweit unveränderten) Gesetzestext gar kein ausdrücklicher Hinweis auf die Kampfzone (und daran hat sich auch durch die ForstGNov 1987 nichts geändert). § 174 Abs 4 ForstG gilt aber auch so in der Kampfzone, weil, soweit es um das Betretungsregime geht, „Wald“ in dieser Bestimmung im gleichen Sinn wie im § 33, also unter Einschluß der Kampfzone, zu verstehen ist (vgl oben im Text), und weil Bestimmungen zum Schutz des forstlichen Bewuchses gem § 2 Abs 1 auf die Kampfzone unabhängig von deren Waldeigenschaft anzuwenden sind (falsch daher der Verweis auf die Legaldefinition bei Bobek-Plattner-Reindl, Anm 9 zu § 174). Der Gesetzgeber hat also sein Ziel erreicht.

<sup>1)</sup> Dittrich-Reindl, ZVR 1988, 357; Herbst, ZVR 1990, 129; Bobek, ZVR 1990, 130.

<sup>2)</sup> So auch schon Bobek-Plattner-Reindl, ForstG 1975 (1977) Anm 2 zu § 2.

<sup>3)</sup> Bobek-Plattner-Reindl, aaO.